

### Beitragsordnung des Vereins Klimafonds Lörrach e.V.

- Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in §6 Abs.3 der Satzung des Vereins Klimafonds Lörrach e.V. erstellt.
- 2. Der Verein Klimafonds Lörrach e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Vereins Klimafonds Lörrach e.V. am 17.08.2022 diese Beitragssatzung beschlossen und damit tritt sie in Kraft. Sie wird Interessierten und Mitgliedern per e-mail zugeschickt oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- 3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- 4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- 6. Die Beiträge werden zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Endet eine Mitgliedschaft in den ersten sechs Monaten eines Jahres, werden 6/12 des Jahresbeitrages erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung.
- 7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
- 8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt
- 10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

#### Anlage 1



### § 1. Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 60 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 600 EUR. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Fördermitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### § 2. Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

## § 3. Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. April bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren.

# § 4. Zuwendungen

- (1) Der Verein wurde gegründet, um CO<sub>2</sub>-reduzierende Maßnahmen im regionalen Umfeld zu finanzieren. Menschen in Deutschland sind nicht in der Lage, ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck auf das erforderliche Minimum zu verkleinern. Daher bietet der Verein die Möglichkeit durch "Kompensationszahlungen" in Form von Zuwendungen in klimaschützende Maßnahmen zu investieren.
- (2) Die Mitglieder sind eingeladen, jährlich zu spenden. Die Höhe der Spende bestimmen sie selbst. Als Orientierung kann die Ermittlung des persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks dienen, der z.B. mit dem CO<sub>2</sub>-Rechner des Umweltbundesamts (<a href="https://uba.co2-rechner.de/de\_DE/">https://uba.co2-rechner.de/de\_DE/</a>) berechnet werden kann

Das CO<sub>2</sub>, das von jedem in die Atmosphäre abgegeben wird, hat einen Preis, der von verschiedenen Akteuren unterschiedlich hoch angesetzt wird.

Die **Bundesregierung** hat im "Gesetz für einen CO<sub>2</sub>-Preis" (10.11.2020) ab Januar 2021 den CO<sub>2</sub>-Preis auf 25 €/t festgelegt. Danach steigt der Preis schrittweise bis zum Jahr 2025 auf 55 €/t. Das **DIW** (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) empfiehlt einen Preis von 50,-€ ab 2020, der sich bis 2030 auf 180,-€ erhöht und für 2022 bei 80,-€, bzw. bei 100.- € für 2024 liegt. Das **MCC** (Mercator Research Institution on Global Commons and Climate Change) und das **PIK** (Potsdam-Institut für Klimaforschung) geben als Empfehlung 35,-€ für 2020, ansteigend auf 125,-€ in 2030 und damit für 2022 einen Preis von 50,-€ und für 2024 einen Preis 60,- € an.

Quelle: Wikipedia: <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/CO2-Preis">https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=94897379</a>

(3) Für diese Zuwendung erstellt der Verein eine Spendenquittung.